



### **Begründung der Vorlage:**

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Der Jugendhilfeausschuss hatte am 04.04.2006 die Durchschnittssätze letztmalig festgestellt (Drucksache 2-A/2006).

Auf Grund von gesetzlichen Beitragsänderungen und einer weiteren tariflichen Anpassung des Tarifgebiets Ost zum 01.07.2007 ergeben sich neue Vergütungskosten gemäß TVöD. Somit ist die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG neu zu ermitteln.

Die Verwaltung hat für den Zeitraum ab 01.07.2007 als sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze im Landkreis Uckermark einen Betrag in Höhe von 38.470,34 EUR (9.617,59 € je Quartal) auf der Grundlage des TVöD ermittelt.

Somit verringert sich die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gegenüber der zum 01.07.2006 letztmalig durchgeführten Ermittlung in der Jahressumme um 1.284,34 EUR.

Die Verringerung der sachgerechten Bemessungsgröße ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Urlaubsgeld entfällt ab 2007;
2. Verringerung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung (von 3,25 % auf 2,1 %);
3. Bei der Ausweisung des Krankenkassenbeitrages wurde der durchschnittliche Betrag ermittelt, da die allgemeine Mitgliedschaft in der beitragshöchsten Krankenkasse (AOK) nicht mehr vertretbar ist.
4. Beitragssenkung zur Berufsgenossenschaft (Änderung der Gefahrenklasse von 4,6 auf 2,1 Punkte);